

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

ZB 462/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Israel F. [REDACTED],

[REDACTED] Israel, A. [REDACTED]straße [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen.

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

602

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) besteht nicht.

Den dem Kläger mit Schreiben vom 1. Februar 1960 mitgeteilten Verdacht, der Zeuge F. habe sich während des 2. Weltkriegs in der UdSSR aufgehalten, hat die Behörde nicht zum Anlaß genommen, den Bescheid vom 14. Januar 1958 zu widerrufen. Daß sie wegen des Verdachts des Gebrauchmachens von einer unrichtigen Zeugenaussage gehalten gewesen wäre, auch Ermittlungen über das Verfolgungsschicksal des Klägers aufzunehmen (vgl. BGH RZW 1968, 139), läßt sich nicht feststellen.

Nachdem sie von einem Widerruf abgesehen hatte, war die Behörde nicht gehindert, den Widerruf auszusprechen, als sich durch das Schreiben des Jüdischen Geschichtlichen Instituts Warschau vom 5. Juli 1968

LoL

- 3 -

zu ihrer Überzeugung herausstellte, daß der Kläger sein Verfolgungsgeschicksal falsch dargestellt hatte. Die Frist zum Widerruf beginnt dann neu zu laufen, wenn weitere Unwahrheiten bekannt werden. Zur Unterstützung der neu bekannt gewordenen Umstände können dann auch schon früher bekannte mit herangezogen werden (BGH RZW 1962, 121).

Im übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)